

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 47.

Jedem Mitgliede des Ausschusses, welches bei der Verwaltung nicht theilhaftig ist, steht es frei, nach Verlauf eines Jahres, über vorläufige Anzeige seines Austrittes bei der Generalversammlung, auszutreten.

Jene Mitglieder des Ausschusses, welche zugleich Glieder der Administration sind, haben drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukünden.

Inzwischen, oder wenn ein Mitglied der Administration mit Tod abgeht, wird den Dienst jenes Mitglied des Ausschusses übernehmen, welches bei der letzten Wahl der Administration die nächstfolgenden meisten Stimmen erhielt, und zur Ergänzung des Ausschusses treten die Ersatzmänner in der Reihenfolge der erhaltenen Wahlstimmen ein.

## §. 48.

Bereinsmitglieder, die einen Beitrag zu dem Garantiefonde geleistet haben, aber nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können zu was immer für einer Zeit aus dem Vereine treten. Jedoch gewährt der freiwillige Austritt kein Recht, die Zurückstellung des geleisteten Beitrages früher, als die anderen Vereinsmitglieder zu begehren.

## §. 49.

Die Bedingung zur Zurückstellung des geleisteten Beitrages ist erfüllt, wenn der Reservefond die Haftungsverbindlichkeit des austretenden Mitgliedes ersetzen kann, weil alsdann der Garantiefond dafür keiner anderweitigen Sicherstellung mehr bedarf.

## §. 50.

Der Berathung und Entscheidung, ob der Reservefond den an den Austretenden zu leistenden Beitrag übernehme, darf der Austretende, wenn er auch Mitglied des Ausschusses wäre, nicht beiwohnen.